

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 25

München, den 11. November

1954

Inhalt:

Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Ableitung der sogen. Egauquellen bei Dischingen und Ballmertshofen (Lkr. Heidenheim) durch die Staatliche Landeswasserversorgung in Stuttgart (LW)	S. 289
Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 8. November 1954	S. 291
Verordnung über die Festsetzung des Volkstrauertages in Bayern vom 8. November 1954	S. 291
Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über den Volkstrauertag vom 8. November 1954	S. 291
Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Urlaubsgesetzes vom 8. November 1954	S. 291
Gesetz über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz) vom 8. November 1954	S. 291
Viertes Gesetz über die Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates vom 8. November 1954	S. 292
Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG vom 8. November 1954	S. 293
Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG vom 8. November 1954	S. 294
Bayerisches Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Bayerisches Gesetz zu Art. 131 GG) in der Fassung vom 8. November 1954	S. 294
Gesetz über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 8. November 1954	S. 299
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 8. November 1954	S. 299
Verordnung zum Vollzug des Kostengesetzes vom 19. Oktober 1954	S. 300
Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister vom 25. Oktober 1954	S. 300
Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Enteneier vom 3. November 1954	S. 300

Staatsvertrag

zwischen

dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Ableitung der sogen. Egauquellen bei Dischingen und Ballmertshofen (Lkr. Heidenheim) durch die Staatliche Landeswasserversorgung in Stuttgart (LW)

1.

Zustimmung des Bayerischen Staates

Der Freistaat Bayern stimmt der von der Staatlichen Landeswasserversorgung in Stuttgart (LW) beabsichtigten Wasserentnahme aus den sogen. Egauquellen bei Dischingen und Ballmertshofen (Lkr. Heidenheim) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung nach Maßgabe dieses Vertrages und der ihm beigefügten Anlagen 1—9*) unter ausdrück-

*) Von dem Abdruck der umfangreichen Anlagen wurde abgesehen. Sie befinden sich in den Archiven der beteiligten Staaten.

lichem Vorbehalt des Ergebnisses der wasserrechtlichen Prüfung und Verbescheidung der Maßnahme und der von den Beteiligten erhobenen Einwendungen grundsätzlich zu.

2.

Umfang der Wasserentnahme

Die Wasserentnahme aus den sogen. Egauquellen (Buchbrunnen in der Gemeinde Ballmertshofen, Gallengehrenquelle und Brunnen I in der Gemeinde Dischingen, letzterer auf dem Grundstück Pl. Nr. 257 Gemarkung Dischingen) erfolgt im Rahmen der Anlage 7 a des beiliegenden Bauentwurfs und darf erst bei einer Wasserführung der Egau unterhalb des Buchbrunnens von 800 l/sec beginnen. Zur Sicherung des örtlichen Bedarfs ist die Entnahme von bis zu 25 l/sec ohne Rücksicht auf die Wasserführung der Egau zulässig.

Der natürliche Ablauf der Buchbrunnenquelle darf durch die Fassung nicht verändert werden.

In dem Bohrbrunnen I auf dem Grundstück Pl. Nr. 257 darf keine Pumpe zur Förderung einer größeren Wassermenge eingesetzt werden, um eine Absenkung des Grundwasserspiegels zu vermeiden.

3.

Anwendung des bayerischen Wasserrechts
und wassergesetzliches Verfahren

Das Land Baden-Württemberg verpflichtet sich, die Auswirkungen der Maßnahme auf das bayerische Gebiet sowie die Einwendungen und Entschädigungsansprüche der dort Beteiligten grundsätzlich nach bayerischem Wasserrecht zu würdigen und zu verbescheiden. Es stimmt daher einer Mitwirkung des Landratsamts Dillingen im wasserrechtlichen Verfahren in der Weise zu, daß die Einwendungen der auf bayerischem Gebiet Beteiligten vom Landratsamt Dillingen nach bayerischem Verfahrensrecht entgegenkommen, unter Zuziehung der bayerischen amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt, Landesamt für Wasserversorgung, Landesstelle für Gewässerkunde, Fischereirat, Landwirtschaftsamt, Landesanstalt für Moorwirtschaft usw.) geprüft und, soweit eine Einigung (Vergleich) der Beteiligten mit der Antragstellerin nicht erzielt werden kann, von der bayerischen Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Dillingen) entwurfsmäßig verbeschieden werden. Das Land Baden-Württemberg verpflichtet sich ferner, grundsätzlich das Ergebnis mit Gründen in den wasserrechtlichen Bescheid der baden-württembergischen Wasserrechtsbehörde aufzunehmen. Sollte ein Einvernehmen der beiderseitigen Wasserrechtsbehörden (Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen) hierüber nicht erzielt werden können, wird dieses Einvernehmen über Inhalt und Begründung des wassergesetzlichen Bescheides von den beiderseitigen Staatsministerien hergestellt. Die Gutachten der oben bezeichneten bayerischen Fachdienststellen werden von dem Land Baden-Württemberg als amtliche Gutachten anerkannt.

4.

Stau- und Triebwerksanlagen

Das Land Baden-Württemberg verpflichtet sich insbesondere, der LW die angemessene Entschädigung der Triebwerksbesitzer für den Nutzwasserentzug zur Auflage zu machen. Dabei sind vorbehaltlich anderweitiger Parteivereinbarung die Triebwerke grundsätzlich — soweit möglich — technisch den neuen Wasserverhältnissen anzupassen. Die dadurch entstehenden Kosten einschließlich der notwendigen Aufwendungen für etwaige neue Bedingungen und Auflagen im wasserrechtlichen Verfahren müssen von der LW getragen werden. Soweit Naturalentschädigung durch Anpassung der Triebwerke an die neuen Wasserverhältnisse zu gewähren ist, bleibt die Bestimmung des Unternehmers der privatrechtlichen Vereinbarung der Beteiligten überlassen. Triebwerke, die durch den Wasserentzug nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können und nicht durch technische Maßnahmen wieder wirtschaftlich gestaltet werden können, sind abzulösen, auf Verlangen des Berechtigten auch einschließlich der zum Triebwerk gehörenden Grundstücke. Bei der Wertermittlung ist von den Grundsätzen des Art. V des bayerischen Zwangsabtretungsgesetzes auszugehen.

5.

Fischerei

Das Land Baden-Württemberg verpflichtet sich ferner, die zur Aufrechterhaltung und Schonung der Fischerei sowie zum Ausgleich der entstehenden Ertrags- und Umstellungskosten im bayerischen Teil der Egau notwendigen Auflagen anzuordnen. Dabei soll nach Möglichkeit die Egau als Salmonidengewässer erhalten werden, soweit sie bisher diese Eigenschaft besaß.

6.

Vorflutverhältnisse

Die LW wird im wassergesetzlichen Verfahren auf die Dauer von 30 Jahren verpflichtet, gegenüber den betroffenen bayerischen Gemeinden die durch die

Verringerung der Wasserführung in der Egau nachweislich bedingte Verschlechterung der Vorflutverhältnisse und damit der Entwässerungsgrundlagen in angemessener Weise auszugleichen. Soweit im übrigen besondere private Abwassereinleitungen zur Zeit rechtmäßig bestehen, wird die LW verpflichtet, nachteilige Einwirkungen auf diese privaten Anlagen gleichfalls angemessen auszugleichen.

7.

Grundwasserabsenkung

Bei Auftreten von Trockenschäden infolge nachgewiesener Grundwasserabsenkung durch die LW wird diese verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen im wassergesetzlich zulässigen Ausmaß für den notwendigen technischen Ausgleich auf ihre Kosten zu sorgen. Die vorgesehenen technischen Maßnahmen sollen nach einem vom Wasserwirtschaftsamt Günzburg zu erstellenden Bauentwurf durchgeführt werden. Soweit durch diese Maßnahmen erhebliche Schädigungen in der Landwirtschaft nicht vermieden werden können, hat die LW den Grundstückseigentümern angemessene Entschädigung zu leisten.

8.

Messungseinrichtung

Die LW wird zur Einrichtung und sorgfältigen Unterhaltung geeigneter Messungs- und Registriervorrichtungen verpflichtet. Als Meßstelle sind insbesondere die Guldesmühle und die Buchmühle vorgesehen. Den bayerischen Fachbehörden (B. Landesamt für Wasserversorgung, Landesstelle für Gewässerkunde und Wasserwirtschaftsamt Günzburg, Landesstelle für Moorwirtschaft in München) wird durch entsprechende Auflage das Recht zur jederzeitigen Benützung und Kontrolle dieser Messungs- und Registriervorrichtungen eingeräumt.

9.

Eisschäden

Die LW wird verpflichtet, nachweislich aufgetretene und durch die Verminderung der Wasserführung bedingte Eisschäden auszugleichen und etwa drohenden weiteren Schäden durch geeignete technische Vorkehrungen zu begegnen.

10.

Wasserversorgung

Soweit durch die Maßnahmen der LW in einzelnen bayerischen Grenzgemeinden nachweislich die Möglichkeit der Grundwassererschließung für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erheblich beeinträchtigt oder verteuert werden sollten, wird die LW verpflichtet, den betroffenen Gemeinden das benötigte Wasser zu den gleichen Bedingungen wie ihren übrigen Abnehmern zu liefern.

Stuttgart, den 6. Mai 1954

München, den 1. Juni 1954

Für das Land Baden-
Württemberg (L.S.)
gez. Dr. Gebhard Müller
Ministerpräsident

Für den Freistaat Bayern
(L.S.) gez. Dr. Hans Ehard
Ministerpräsident

Dem vorstehenden Staatsvertrag hat der Bayerische Landtag mit Beschluß vom 26. Februar 1954 zugestimmt. Nachdem auch der Landtag des Landes Baden-Württemberg dem Staatsvertrag mit Gesetz vom 13. September 1954 (GBl. S. 137), verkündet am 29. September 1954, zugestimmt hat, ist der Staatsvertrag gemäß § 4 des genannten Gesetzes am 30. September 1954 in Kraft getreten.

München, den 8. November 1954

Dr. Hans Ehard

Bayerischer Ministerpräsident

Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage

Vom 8. November 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 41) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 12. Juni 1950 (GVBl. S. 95) wird ergänzt wie folgt:

1. In § 1 Abs. 1 werden vor dem Worte „anerkannt“ die Worte „außer den durch Bundesgesetz bestimmten“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 2 werden nach den Worten „am Feste Allerheiligen (1. 11.)“ ein Beistrich und die Worte „am Volkstrauertag“ eingefügt.
3. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Als Volkstrauertag wird durch Verordnung der Staatsregierung ein Sonntag bestimmt.“

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. November 1954 in Kraft.

München, den 8. November 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung über die Festsetzung des Volkstrauertages in Bayern

Vom 8. November 1954

Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 41) in der Fassung der Ergänzungsgesetze zu diesem Gesetz vom 12. Juni 1950 (GVBl. S. 95) und vom 8. November 1954 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Als Volkstrauertag wird der zweite Sonntag vor dem ersten Advent bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 1954 in Kraft.

München, den 8. November 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über den Volkstrauertag

Vom 8. November 1954

Als Volkstrauertag ist durch § 1 der Verordnung über die Festsetzung des Volkstrauertages in Bayern vom 8. November 1954 (GVBl. S. 291) der zweite Sonntag vor dem ersten Advent bestimmt worden. Dieser Tag fällt in diesem Jahr auf den 14. November.

Aus diesem Anlaß wird die Beflaggung aller staatlichen Gebäude am 14. November 1954 auf Halbmast in den Bundes- und Landesfarben angeordnet.

Den Gemeinden wird empfohlen, für ihren Bereich entsprechende Anordnungen zu erlassen und

für die Durchführung von Totengedenkfeiern in der bisherigen Form zu sorgen.

München, den 8. November 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Urlaubsgesetzes

Vom 8. November 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Urlaubsgesetz vom 11. Mai 1950 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Art. 2 erhält folgenden Zusatz:
„Praktikanten und Volontäre, deren Praktikum für die Berufsausbildung vorgeschrieben ist und die Zeitdauer von einem Jahr erreicht oder überschreitet, fallen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.“
2. Art. 3 wird gestrichen.
3. Dem Art. 4 ist folgender Absatz 4 anzufügen:
„(4) Auf den Urlaub des landwirtschaftlichen Gesindes können die ortsüblichen Bauernfeiertage bis zur Hälfte angerechnet werden.“
4. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Arbeitnehmer, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung irgendwelcher Art 50 vom Hundert und mehr erwerbsbeschränkt sind, ohne als Schwerbeschädigte im Sinne des § 33 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) zu gelten, haben Anspruch auf einen bezahlten Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen im Jahr. Tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen, die einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben unberührt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich § 1 Ziffer 1 am 1. Oktober 1954, im übrigen am 1. Januar 1955 in Kraft.

München, den 8. November 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz)

Vom 8. November 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

- (1) Für den Freistaat Bayern wird ein Staatsschuldbuch eingerichtet.
- (2) Das Staatsschuldbuch wird von der Staatsschuldenverwaltung geführt.

Art. 2

(1) In das Staatsschuldbuch werden aufgenommen: in Teil A

Buchsulden des Freistaates Bayern auf den Namen bestimmter Gläubiger,

in Teil B

die Ausgleichsforderungen gegen den Freistaat Bayern, die auf Grund des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) und seiner Durchführungsverordnungen als Schuldbuchforderungen zuzuteilen sind.

(2) Über die Schuldbuchfähigkeit von Anleihen entscheidet das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 3

(1) Auf das Staatsschuldbuch sind die Vorschriften der §§ 1 bis 26 des Reichsschuldbuchgesetzes (RSchbG.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (RGBl. S. 840) und der Verordnung über die Änderung des Reichsschuldbuchgesetzes vom 17. November 1939 (RGBl. I S. 2298) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist.

(2) Bei Anwendung der in Abs. 1 genannten Vorschriften treten an die Stelle

des Reichs in den Fällen der §§ 1 und 11 RSchbG.	der Freistaat Bayern
in den Fällen der §§ 5, 9, 15 und 16 RSchbG.	die Bundesrepublik Deutschland
des Reichskanzlers	das Staatsministerium der Finanzen
im Falle des § 16 RSchbG.	der Bundeskanzler
der Reichsschuldenverwaltung und des Reichsschuldbuchbüros der Deutschen Reichsbank	die Staatsschuldenverwaltung
der Hinterlegungsstelle in Berlin.	die Bank deutscher Länder und die Landeszentralbanken der Länder des Bundesgebiets, je nach Berechtigung
	das Amtsgericht München

(3) An die Stelle des § 14 RSchbG. tritt folgende Regelung:

Ein Ehegatte wird zu Anträgen ohne Zustimmung des anderen Ehegatten zugelassen.

Ein Ehegatte bedarf jedoch der Zustimmung des anderen Ehegatten, wenn ein Vermerk zugunsten des anderen eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn ein Ehegatte mit Zustimmung des anderen Ehegatten die Eintragung beantragt. Der andere Ehegatte ist gegenüber dem die Eintragung beantragenden Ehegatten zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn er nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des die Eintragung beantragenden Ehegatten verfügen kann.

(4) Für Schuldbucheintragen können Gebühren nach Maßgabe einer vom Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden Gebührenordnung erhoben werden. § 25 RSchbG. findet insoweit keine Anwendung.

Art. 4

(1) Die Ausgleichsforderungen und deren Berichtigungen werden von Amts wegen eingetragen.

(2) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes über die Ausreichung von Schuldverschreibungen gegen Löschung der Forderungen finden auf die Ausgleichsforderungen keine Anwendung.

(3) Teilübertragungen von Ausgleichsforderungen sind nur in durch hundert Deutsche Mark teilbaren Beträgen zulässig.

Art. 5

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 6

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten das Gesetz vom 20. Juli 1912, das Staatsschuldbuch betreffend (GVBl. S. 684) und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften außer Kraft.

München, den 8. November 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Viertes Gesetz
über Zins- und Tilgungszuschüsse
des Bayerischen Staates

Vom 8. November 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Bayerischen Staates für die Dauer der Laufzeit von Darlehen Dritter weitere Zins- und Tilgungszuschüsse zu gewähren.

(2) Die Zins- und Tilgungszuschüsse dürfen gewährt werden zur Durchführung:

1. von nichtstaatlichen Wasserbauten und Bodenkulturunternehmen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 2,0 Mill. DM
 2. von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Flurbereinigungsunternehmen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 4,0 Mill. DM
 3. der landwirtschaftlichen Abwasser-
verwertung für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 0,4 Mill. DM
 4. von ländlichen Wegebauten (Wirtschaftswege) für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 1,5 Mill. DM
 5. von gemeindlichen und genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlagen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 7,7 Mill. DM
 6. der Fernwasserversorgung Franken für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 4,0 Mill. DM
 7. von Gruppenwasserversorgungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 6,5 Mill. DM
 8. von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 5,9 Mill. DM
 9. von Wildbach- und Lawinenverbauungen sowie von Wasserbauten an Privatflüssen und -bächen mit erheblicher Hochwassergefahr für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 1,1 Mill. DM
- 33,1 Mill. DM**

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

München, den 8. November 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG

Vom 8. November 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Bayerische Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Bayerisches Gesetz zu Art. 131 GG) vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 235) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1288) — in der Folge Gesetz zu Art. 131 GG genannt —, die den Personenkreis seines § 63 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Abs. 2 betreffen, finden auf die außer Dienst gestellten Angehörigen des bayerischen öffentlichen Dienstes in Verbindung mit den nachstehenden §§ 2 bis 15 Anwendung.“;

b) in Absatz 3 Buchst. a wird das Wort „und“ nach den Worten „ausgeschieden sind“ durch folgende Worte ersetzt: „oder deren Beamtenverhältnis bis zum 8. Mai 1945 infolge Entfernung aus dem Dienst durch Dienststrafurteil gendert hat und die“.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Anwendung der §§ 5, 6, 9, des § 11 Abs. 1, § 35 Abs. 3, § 37 Abs. 2, § 37 a Abs. 1, § 37 b Abs. 1, der §§ 39, 42, 52 bis 52 b, 70, 71 d, 72 und 74 des Gesetzes zu Art. 131 GG tritt an die Stelle des 8. Mai 1945 der Tag der Außerdienststellung, sofern dieser nach dem 8. Mai 1945 liegt (§ 1 Abs. 4 dieses Gesetzes).“

(2) Als Dienstzeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG und des § 110 des Bundesbeamtengesetzes ist die Zeit bis zum Tage der Außerdienststellung einschließlich zu berücksichtigen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz der Überschrift erhält folgende Fassung:

„(zu §§ 5, 6, 10 und 37 a des Gesetzes zu Art. 131 GG)“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Gewährung von Leistungen an Beamte auf Widerruf und deren Hinterbliebene werden Beamte auf Widerruf, die sich im Zeitpunkt der Außerdienststellung mindestens sechs Jahre nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres in einer Planstelle befunden haben, wie Beamte auf Lebenszeit behandelt, sofern nicht die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit aus in ihrer Person liegenden Gründen unterblieben ist. Satz 1 gilt für Polizeivollzugsbeamte nur, wenn sie bei der Außerdienststellung zugleich die Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit nach § 13 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (RGBl. I S. 653) erfüllt hatten.“;

c) als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Beamte auf Widerruf, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, dürfen ihre frühere Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. Dies gilt auch für Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zu

Art. 131 GG mit Ablauf des Tages der Außerdienststellung (§ 3 Abs. 1 dieses Gesetzes) als entlassen gelten. Die oberste Dienstbehörde kann das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung entziehen, wenn der frühere Beamte rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist, die nach Art. 84 des Bayerischen Beamtengesetzes das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nach sich ziehen würde.“

4. § 5 Abs. 1 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen 1 und 2.

5. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Reichsdienststrafordnung“ durch das Wort „Bundesdisziplinarordnung“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Unterbringung obliegt auch Dienstherren mit weniger als fünf Beamten und Angestellten. Die Gleichstellung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG erfolgt bei Staatsbeamten durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.“;

b) Absatz 6 wird gestrichen.

7. Als neuer § 8 a wird eingefügt:

„§ 8 a

(zu § 22 a des Gesetzes zu Art. 131 GG)

(1) Die Entlassung eines Beamten zur Wiederverwendung nach Maßgabe des § 22 a Abs. 1 und 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG erfolgt bei Staatsbeamten durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) Für Beamtinnen zur Wiederverwendung gilt § 152 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Übergangsgehalt tritt.“

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(zu § 106 des Bundesbeamtengesetzes)

(1) Bei der Anwendung des § 106 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

(2) Für die Berechnung der achtjährigen Wartezeit gemäß § 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes tritt bei der Anwendung der §§ 81, 85 des Deutschen Beamtengesetzes an die Stelle des Wortes „siebenundzwanzigsten“ und bei der Anwendung der Art. 100, 101 des Bayerischen Beamtengesetzes an die Stelle des Wortes „dreißigsten“ jeweils das Wort „siebzehnten“.

(3) Für die Berechnung der achtjährigen Wartezeit werden der Dienstzeit als Beamter die Zeiten gleichgestellt, während deren der Beamte als Beamtenanwärter den für seine Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst abgeleistet oder die er vor seiner Ernennung im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.

(4) Nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 des Deutschen Beamtengesetzes oder Art. 101 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes ruhegehaltfähige Beschäftigungszeiten werden für die Berechnung der Wartezeit nicht gekürzt.“

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(zu § 110 des Bundesbeamtengesetzes)

(1) Auch die Übertragung eines Amtes mit höheren Endgrundgehalt oder die Anstellung in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn innerhalb der Laufbahn des mittleren Dienstes gilt nicht als Beförderung im Sinne des § 110 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Die Entscheidung über die zu berücksichtigenden Beförderungen trifft die oberste Dienstbehörde.“

10. In § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Beamte zur Wiederverwendung, die gem. § 35 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG als entlassen gelten, dürfen ihre frühere Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. § 4 Abs. 5 Satz 3 findet Anwendung.“

11. In § 12 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„§ 70 des Gesetzes zu Art. 131 GG bleibt unberührt.“

12. In § 13 Abs. 2 tritt an die Stelle von Satz 1 und 2 folgender Satz:

„Kolleggeldgebührenanteile von Hochschullehrern zur Wiederverwendung werden auf das Übergangsgehalt nur nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG angerechnet.“

13. Hinter § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

(zu § 52 des Gesetzes zu Art. 131 GG)

Die nach den Versorgungsbestimmungen für die Gemeindearbeiter (in der Neufassung vom 5. Oktober 1951) oder nach örtlichen Versorgungssatzungen ruhelohnberechtigten Arbeiter stehen hinsichtlich der Versorgung dann einem Beamten auf Lebenszeit gleich, wenn sie die für Erwerb der Anwartschaft auf Ruhelohn vorgeschriebene zehnjährige Wartezeit (Beschäftigungszeit) erfüllt haben.“

14. Die Überschrift des II. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Nicht außer Dienst gestellte Beamte.“

15. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(zu Art. 165 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes)

Die Vorschriften des Gesetzes zu Art. 131 GG, die für den Personenkreis seines § 63 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 sowie Abs. 2 gelten, sind auf die in Art. 165 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes bezeichneten versorgungsberechtigten Personen, die Versorgungsbezüge aus einer Besoldungskasse des Bayerischen Staates, einer bayerischen Gemeinde, eines bayerischen Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Bayerischen Staates unterliegenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erhalten oder erhalten können, in Verbindung mit den §§ 20 bis 22 dieses Gesetzes anzuwenden.“

16. § 19 wird aufgehoben.

Art. 2

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Zahlungen auf Grund der mit ihm eintretenden Änderung oder Einfügung von Vorschriften werden erst für die Zeit ab 1. September 1953 geleistet.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen bekanntzumachen.

München, den 8. November 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

der Neufassung des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG

Vom 8. November 1954

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG vom 8. November 1954 (GVBl. S. 293) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Gesetzes zur Regelung der unter § 63 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 235), wie er sich unter Berücksichtigung des Artikels 5 Nummer 7 des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 11. August 1954 (GVBl. S. 161) und des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG vom 8. November 1954 (GVBl. S. 293)

ergibt, in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht. Bei der Anwendung ist Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG vom 8. November 1954 (GVBl. S. 293) zu beachten.

München, den 8. November 1954

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Friedrich Zietsch, Staatsminister

Bayerisches Gesetz

zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

(Bayerisches Gesetz zu Art. 131 GG)

in der Fassung vom 8. November 1954

I. Abschnitt

Außer Dienst gestellte Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 1

(1) Die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1288) — in der Folge Gesetz zu Art. 131 GG genannt —, die den Personenkreis seines § 63 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Abs. 2 betreffen, finden auf die außer Dienst gestellten Angehörigen des bayerischen öffentlichen Dienstes in Verbindung mit den nachstehenden §§ 2 bis 15 Anwendung. Satz 1 gilt auch für außer Dienst gestellte Angehörige des öffentlichen Dienstes, die bereits vor dem 1. April 1951 entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet wurden, in Ansehung ihrer Rechtsstellung bis zu dieser Wiederverwendung. Als Angehörige des bayerischen öffentlichen Dienstes im Sinne des Satzes 1 gelten Beamte, Angestellte und Arbeiter, die bei der Besetzung Bayerns in der Zeit vom 31. März bis 8. Mai 1945 ihre Stammbehörde im rechtsrheinischen Bayern bei einer Dienststelle des bayerischen Staates, einer bayerischen Gemeinde, eines bayerischen Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder bei einer sonstigen Dienststelle hatten, deren Aufgaben von einem der vorgenannten Dienstherrn ganz oder überwiegend übernommen wurden.

(2) Angehörige des öffentlichen Dienstes sind als außer Dienst gestellt anzusehen, wenn sie nach der Besetzung in ihrem Amt oder auf ihrem Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen oder sonstigen dienst- oder arbeitsrechtlichen Gründen, sei es auch nur vorübergehend, nicht mehr verwendet wurden. Dies gilt nicht für Angehörige von durch die Militärregierung geschlossenen Dienststellen, wenn sie aus Anlaß der Wiedereröffnung

dieser Dienststellen vor Durchführung eines Spruchkammerverfahrens mit Genehmigung der Militärregierung wiederverwendet wurden.

(3) In gleicher Weise wie die außer Dienst gestellten Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind zu behandeln

a) Beamte, die bis zum 8. Mai 1945 infolge strafgerichtlicher Verurteilung gemäß § 53 des Deutschen Beamtengesetzes oder einer anderen entsprechenden Vorschrift aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind oder deren Beamtenverhältnis bis zum 8. Mai 1945 infolge Entfernung aus dem Dienst durch Dienststrafurteil geendet hat und die nach dem 8. Mai 1945 im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 55 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes oder Art. 86 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes die Rechtsstellung eines Wartestandsbeamten erlangt haben, sofern sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus — in der Folge Befreiungsgesetz genannt — unter das Beschäftigungsverbot des Art. 58 des Befreiungsgesetzes in der Fassung vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) fielen, oder auf Grund einer Anordnung der Militärregierung nicht beschäftigt werden durften,

b) Beamte, Angestellte und Arbeiter, die infolge rechtskräftiger Verurteilung zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer durch ein nichtdeutsches Gericht nicht weiterverwendet wurden, und zwar auch dann, wenn die Strafe später herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

(4) Als Tag der Außerdienststellung gilt der 8. Mai 1945, bei über den 8. Mai 1945 hinaus verwendeten Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Tag, von dem an sie nicht mehr verwendet wurden oder die Dienststelle, bei der sie beschäftigt waren, aufgelöst wurde oder ihre Tätigkeit einstellen mußte.

§ 2

(1) Ansprüche aus dem I. Abschnitt dieses Gesetzes ruhen, solange gegen den Berechtigten das Verfahren nach dem Befreiungsgesetz nicht abgeschlossen ist. Ist der Berechtigte ein Hinterbliebener, so ruhen die Ansprüche ferner, solange nicht gegen den Verstorbenen das Verfahren, sei es bei seinen Lebzeiten, sei es nach dem Tode, abgeschlossen ist.

(2) Das Verfahren ist abgeschlossen mit dem Tage, an dem der öffentliche Kläger es auf Grund Prüfung in der Sache einstellt oder die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist der Betroffene tot und hat der Minister für politische Befreiung durch Entschließung von der Anordnung eines Verfahrens nach Art. 37 des Befreiungsgesetzes alter Fassung Abstand genommen, so gilt das Verfahren als abgeschlossen mit dem Tage dieser Entschließung, wenn die Abstandnahme damit begründet ist, daß der Verstorbene weder als Hauptschuldiger noch als Belasteter anzusehen ist. Fehlt in der Entschließung des Ministers diese Begründung, dann ist bei ihm anzufragen, ob der Tote weder als Hauptschuldiger noch als Belasteter anzusehen und deshalb die Abstandnahme begründet ist; nur wenn die Anfrage bejaht wird, gilt das Verfahren als abgeschlossen, und zwar mit dem Tage der früheren Entschließung. Ist der Betroffene tot, dann gilt das Verfahren als abgeschlossen auch dann, wenn rechtskräftig festgestellt ist, daß der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen gewesen wäre, oder wenn durch den öffentlichen Kläger oder rechtskräftig festgestellt ist, daß das Verfahren gegen den Verstorbenen, weil er nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter anzusehen ist, einzustellen gewesen wäre.

(3) Keine Ansprüche aus dem I. Abschnitt dieses Gesetzes hat derjenige, gegen den die Sühnemaßnahmen des Art. 15 Ziff. 3 und 4 oder Art. 16 Ziff. 4 und 5 des Befreiungsgesetzes rechtskräftig verhängt

wurden. Der Rechtsverlust erstreckt sich auch auf seine Hinterbliebenen. Ein Verstorbener gilt als mit den in Satz 1 bezeichneten Sühnemaßnahmen belegt, auch wenn rechtskräftig die ganze oder teilweise Einziehung seines Nachlasses ausgesprochen oder festgestellt wird, daß er als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen gewesen wäre.

(4) Außerhalb der US-Zone (Geltungsbereich des Befreiungsgesetzes) erlassene Entscheidungen gelten als nach dem Befreiungsgesetz ergangen, soweit sie für das Land Bayern anerkannt sind (§ 8 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950, GVBl. S. 107).

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 3. Juli 1951 (GVBl. S. 101) werden von diesem Gesetz nicht berührt.

§ 3

(1) Bei Anwendung der §§ 5, 6, 9, des § 11 Abs. 1, § 35 Abs. 3, § 37 Abs. 2, § 37a Abs. 1, § 37b Abs. 1, der §§ 39, 42, 52 bis 52b, 70, 71d, 72 und 74 des Gesetzes zu Art. 131 GG tritt an die Stelle des 8. Mai 1945 der Tag der Außerdienststellung, sofern dieser nach dem 8. Mai 1945 liegt (§ 1 Abs. 4 dieses Gesetzes).

(2) Als Dienstzeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG und des § 110 des Bundesbeamtengesetzes ist die Zeit bis zum Tage der Außerdienststellung einschließlich zu berücksichtigen.

§ 4

(zu §§ 5, 6, 10 und 37a des Gesetzes zu Art. 131 GG)

(1) Als Beamte auf Lebenszeit gelten auch die unter § 179 Abs. 5 des Deutschen Beamtengesetzes fallenden Personen.

(2) Für die Gewährung von Leistungen an Beamte auf Widerruf und deren Hinterbliebene werden Beamte auf Widerruf, die sich im Zeitpunkt der Außerdienststellung mindestens sechs Jahre nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres in einer Planstelle befunden haben, wie Beamte auf Lebenszeit behandelt, sofern nicht die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit aus in ihrer Person liegenden Gründen unterblieben ist. Satz 1 gilt für Polizeivollzugsbeamte nur, wenn sie bei der Außerdienststellung zugleich die Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit nach § 13 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (RGBl. I S. 653) erfüllt hatten.

(3) Planmäßige o. und ao. Professoren auf Lebenszeit von Hochschulen im Sinne des Art. 1 des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 15. November 1948 (GVBl. S. 254) erhalten bei Eintritt in den Ruhestand auf Grund der Altersgrenze (Art. 92 des Bayerischen Beamtengesetzes) statt des Ruhegehaltes die Bezüge nach Art. 12 des genannten Gesetzes. Auf Antrag der Fakultät und des Senats ihrer Hochschule kann ihnen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die akademischen Rechte eines empfindlichen Hochschullehrers verleihen.

(4) § 6 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG findet auch auf die gemäß § 6 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) als Beamte auf Widerruf in den Dienst eingestellten Wartestandsbeamten Anwendung, deren Wiederverwendung durch Außerdienststellung geendet hat. Für die Wiederaufnahme der Zahlung der vor Beginn der Wiederverwendung gewährten Versorgungsbezüge gilt § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG in Verbindung mit dem III. Abschnitt dieses Gesetzes. Erhöhungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 7 Abs. 1, der ruhegehaltfähigen Dienstzeit gemäß § 9 Abs. 2 und 3 und des Höchst Hundertsatzes gemäß §§ 11 und 12 der ge-

nannten Verordnung vom 9. Oktober 1942, die vor dem 1. Oktober 1945 eingetreten sind, sind zu berücksichtigen.

(5) Beamte auf Widerruf, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, dürfen ihre frühere Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. Dies gilt auch für Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG mit Ablauf des Tages der Außerdienststellung (§ 3 Abs. 1 dieses Gesetzes) als entlassen gelten. Die oberste Dienstbehörde kann das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung entziehen, wenn der frühere Beamte rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist, die nach Art. 84 des Bayerischen Beamtengesetzes das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nach sich ziehen würde.

§ 5

(zu § 7 des Gesetzes zu Art. 131 GG)

(1) Bleibt eine Ernennung zum Beamten auf Zeit gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG unberücksichtigt, so wird der Ernannte, falls er im Zeitpunkt seiner Ernennung Beamter auf Lebenszeit war, so behandelt, als wenn er entsprechend seiner früheren Dienststellung zum Beamten auf Zeit ernannt worden wäre.

(2) Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG) erfolgt bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Entscheidungen, die lediglich die Verbesserung des Besoldungsdienstalters oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit betreffen, können aus Anlaß der Feststellung von Versorgungsbezügen auch von der Pensionsfestsetzungsbehörde getroffen werden.

§ 6

(Zu § 9 des Gesetzes zu Art. 131 GG)

(1) Bei der Anwendung des § 9 des Gesetzes zu Art. 131 GG tritt an die Stelle der Bundesdisziplinarordnung die Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67) mit der Maßgabe, daß die Verjährung von Dienstvergehen bis zum Ablauf des 31. März 1951 ruht, und daß das Übergangsgehalt (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG) in dem in § 80 Abs. 3 dieser Dienststrafordnung vorgesehenen Umfang gekürzt werden kann.

(2) Einleitungsbehörde ist die Behörde, die im Zeitpunkt der Außerdienststellung zuständig war. Besteht diese Behörde nicht mehr, so bestimmt das Staatsministerium der Finanzen, welche Behörde zuständig ist. Die Zuständigkeit des Dienststrafgerichts bemißt sich nach dem Sitz der Einleitungsbehörde.

§ 7

(zu § 11 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG)

(1) Die Unterbringung obliegt auch Dienstherrn mit weniger als fünf Beamten und Angestellten. Die Gleichstellung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG erfolgt bei Staatsbeamten durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) Ein außer Dienst gestellter Beamter, Angestellter oder Arbeiter darf nur wieder verwendet werden, wenn er nicht nur die fachlichen Voraussetzungen für die Wiederverwendung erfüllt, sondern auch die persönliche Eignung dafür besitzt.

(3) Die persönliche Eignung setzt insbesondere voraus, daß der Wiederverwendende Gewähr dafür bietet, jederzeit und uneingeschränkt für die Zielsetzungen des durch die Verfassung gewährleistet demokratisch konstitutionellen Staatswesens einzutreten.

(4) Heimkehrer, die nach dem 8. Mai 1947 aus Kriegsgefangenschaft oder Haft zurückgekehrt sind oder zurückkehren sowie Schwerkriegsbeschädigte sind, unbeschadet der Vorschriften der Abs. 2 und 3, grundsätzlich sofort wieder in den Dienst zu stellen.

(5) Die Wiederverwendung von Beamten und Angestellten, für die die oberste Dienstbehörde nicht zugleich Anstellungsbehörde ist, bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde, sofern diese nichts anderes bestimmt.

§ 8

(zu §§ 19—21 des Gesetzes zu Art. 131 GG)

(1) Die Übernahme eines Beamten zur Wiederverwendung als Beamter erfolgt in der Form, die für die Begründung des entsprechenden Beamtenverhältnisses vorgeschrieben ist. Dies gilt nicht für die Fälle des § 62 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG.

(2) Die übernommenen Beamten erhalten in der gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG höchstens berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe ihr früheres Besoldungsdienstalter. Das Besoldungsdienstalter wird jedoch gekürzt

a) um die Zeit, um die sich die Übernahme des Beamten aus Gründen verzögert hat, die er selbst zu vertreten hat,

b) um die nach dem 31. März 1951 nicht in einer der früheren Laufbahn des Beamten gleichzubewertenden Tätigkeit im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit ausschließlich Kriegsgefangenschaft. Wird der Beamte im Einverständnis mit seinem Dienstherrn in eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst übernommen, die den Erfordernissen des § 20 des Gesetzes zu Art. 131 GG nicht genügt, so kann die Zeit dieser Verwendung ganz oder teilweise von der obersten Dienstbehörde, bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

(3) Hat der Beamte nach dem 31. März 1951 eine seiner früheren Laufbahn gleichzubewertende Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt, so kann diese Beschäftigungszeit im Rahmen des § 6 des Besoldungsgesetzes nach Lage des Einzelfalles von der obersten Dienstbehörde, bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, angerechnet werden.

(4) Wird der Beamte in einer niedrigeren Besoldungsgruppe übernommen, so ist das Besoldungsdienstalter in dieser Besoldungsgruppe, ausgehend von dem Besoldungsdienstalter, das sich nach den Absätzen 2 und 3 bei der Übernahme in der höchsten berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe ergeben würde, gemäß § 7 Abs. 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen.

(5) Wird der Beamte in einer höheren Besoldungsgruppe übernommen, so ist das Besoldungsdienstalter in dieser Besoldungsgruppe — ausgehend von dem nach den Absätzen 2 und 3 für die höchste berücksichtigungsfähige Besoldungsgruppe sich ergebenden Besoldungsdienstalter — so festzusetzen, wie wenn der Beamte im Zeitpunkt der Übernahme befördert worden wäre.

(6) Tritt der Beamte nach seiner Übernahme in eine nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG berücksichtigungsfähige Besoldungsgruppe über, der er bereits früher angehört hat, so wird das Besoldungsdienstalter gemäß § 7 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes festgesetzt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Beim Übertritt in eine nicht berücksichtigungsfähige Besoldungsgruppe findet § 7 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes keine Anwendung.

(7) Das nach den Absätzen 2 mit 6 sich ergebende Besoldungsdienstalter der in den bayerischen Staatsdienst übernommenen Beamten, die bei einem anderen Dienstherrn außer Dienst gestellt wurden, darf nicht günstiger sein als das vergleichbarer bayerischer Staatsbeamter.

(8) Ergeben sich bei der Regelung des Besoldungsdienstalters nach Maßgabe der Absätze 2 mit 7 Härten, so kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen das Besoldungsdienstalter unter Abweichung von den erwähnten Bestimmungen festgesetzt werden.

(9) Die Absätze 2 mit 8 gelten für die Festsetzung des Diätendienstalters entsprechend.

(10) Außer Dienst gestellte Beamte erhalten aus Anlaß ihrer Übernahme Umzugskosten und Trennungsschädigung wie Wartestandsbeamte. Die Zahlungsverpflichtung trifft im Falle des Wechsels des Dienstherrn den übernehmenden Dienstherrn, es sei denn, daß eine abweichende Regelung zwischen dem früheren und dem übernehmenden Dienstherrn vereinbart wird.

(11) Zahlungsausgleiche für die Zeit vor dem 1. April 1952 finden nicht statt.

(12) Die Absätze 2 mit 11 gelten auch für diejenigen Beamten, die unter dieses Gesetz fallen würden, wenn sie nicht bereits vor dem 1. April 1951 ihrer früheren Rechtsstellung entsprechend übernommen worden wären.

§ 8 a

(zu § 22a des Gesetzes zu Art. 131 GG)

(1) Die Entlassung eines Beamten zur Wiederverwendung nach Maßgabe des § 22a Abs. 1 und 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG erfolgt bei Staatsbeamten durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) Für Beamtinnen zur Wiederverwendung gilt § 152 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Übergangsgehalt tritt.

§ 9

(zu § 106 des Bundesbeamtengesetzes)

(1) Bei der Anwendung des § 106 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

(2) Für die Berechnung der achtjährigen Wartezeit gemäß § 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes tritt bei der Anwendung der §§ 81, 85 des Deutschen Beamtengesetzes an die Stelle des Wortes „siebenundzwanzigsten“ und bei der Anwendung der Art. 100, 101 des Bayerischen Beamtengesetzes an die Stelle des Wortes „dreißigsten“ jeweils das Wort „siebzehnten“.

(3) Für die Berechnung der achtjährigen Wartezeit werden der Dienstzeit als Beamter die Zeiten gleichgestellt, während deren der Beamte als Beamtenanwärter den für seine Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst abgeleistet oder die er vor seiner Ernennung im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.

(4) Nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 des Deutschen Beamtengesetzes oder Art. 101 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes ruhegehaltfähige Beschäftigungszeiten werden für die Berechnung der Wartezeit nicht gekürzt.

§ 10

(zu § 110 des Bundesbeamtengesetzes)

(1) Auch die Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn innerhalb der Laufbahn des mittleren Dienstes gilt nicht als Beförderung im Sinne des § 110 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Die Entscheidung über die zu berücksichtigenden Beförderungen trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 11

(zu § 35 des Gesetzes zu Art. 131 GG)

(1) In den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG gilt der Beamte vom Eintritt des Versorgungsfalles an als im Ruhestand befindlich.

(2) § 4 Abs. 3 findet Anwendung.

(3) Die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zu Art. 131 GG entfällt.

(4) Die Feststellung der Dienstunfähigkeit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG

sowie die Feststellung des Zeitpunktes des Eintritts des Versorgungsfalles in den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG trifft, sofern die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, die Anstellungsbehörde. Bei der Bekanntgabe der Entscheidung sind zugleich die sich aus ihr gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG ergebenden Rechtsfolgen bekanntzugeben.

(5) Beamte zur Wiederverwendung, die gem. § 35 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG als entlassen gelten, dürfen ihre frühere Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Außer Dienst (a. D.)“ führen. § 4 Abs. 5 Satz 3 findet Anwendung.

§ 12

(zu § 36 des Gesetzes zu Art. 131 GG)

(1) § 36 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG gilt entsprechend für die Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, wenn Dienstunfähigkeit unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) nach der Außerdienststellung, aber vor dem Inkrafttreten des Bayer. Beamtengesetzes eingetreten ist.

(2) Privatdozenten, die im Zeitpunkt der Außerdienststellung Privatdozentenvergütungen oder -diäten bezogen haben, können nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder nach Eintritt einer auf Krankheit beruhenden nicht nur vorübergehenden Dienstunfähigkeit Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe der Versorgungsbeihilfen nach Art. 24 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 28 des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 15. November 1948 (GVBl. S. 254) gewährt werden, wenn bei ihnen im Zeitpunkt der Außerdienststellung die in Abschnitt II Nr. 1 Satz 2 der Vergütungsordnung für Privatdozenten und wissenschaftliche Assistenten vom 20. Januar 1951 (Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus S. 41) bezeichneten Voraussetzungen erfüllt waren. Entsprechendes gilt im Falle ihres Todes für ihre Hinterbliebenen. § 70 des Gesetzes zu Art. 131 GG bleibt unberührt.

(3) Die Entscheidungen der obersten Dienstbehörde in den Fällen des § 36 des Gesetzes zu Art. 131 GG erfolgen bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 13

(zu § 37 des Gesetzes zu Art. 131 GG)

(1) Die Entscheidung über die Bewilligung des Übergangsgehalts trifft die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Ist die oberste Dienstbehörde nicht Anstellungsbehörde, so kann sie die Entscheidung bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, der Anstellungsbehörde übertragen.

(2) Kolleggeldgebührenanteile von Hochschullehrern zur Wiederverwendung werden auf das Übergangsgehalt nur nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG angerechnet. Ausgenommen von der Anrechnung sind Einkünfte, die gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind. Bei Einkünften aus nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes nicht genehmigungspflichtiger schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer Vortrags- oder Gutachtertätigkeit erhöht sich der anrechnungsfreie Mindestbetrag auf monatlich 200 Deutsche Mark.

§ 14

(zu § 39 des Gesetzes zu Art. 131 GG)

§ 12 gilt entsprechend.

§ 14 a

(zu § 52 des Gesetzes zu Art. 131 GG)

Die nach den Versorgungsbestimmungen für die Gemeindearbeiter (in der Neufassung vom 5. Oktober 1951) oder nach örtlichen Versorgungssatzungen ruhelohnberechtigten Arbeiter stehen hinsichtlich der Versorgung dann einem Beamten auf Lebenszeit gleich, wenn sie die für Erwerb der Anwartschaft auf Ruhelohn vorgeschriebene zehnjährige Wartezeit (Beschäftigungszeit) erfüllt haben.

§ 15

(zu § 62 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG)

(1) § 62 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG findet ferner entsprechende Anwendung auf Personen, die zwar weder der NSDAP noch ihren Gliederungen angehört haben, aber nach der Anlage zum Befreiungsgesetz Teil A als betroffen galten und durch Entscheidung des öffentlichen Klägers oder durch rechtskräftige Entscheidung als „nicht belastet“ erklärt wurden.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG entscheidet die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Ist die oberste Dienstbehörde nicht Anstellungsbehörde, so kann sie die Entscheidung, bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, der Anstellungsbehörde übertragen.

II. Abschnitt**Nicht außer Dienst gestellte Beamte**

§ 16

(zu Art. 162 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes)

(1) Beamte, die, ohne außer Dienst gestellt worden zu sein, vom Befreiungsgesetz betroffen sind (Art. 162 Abs. 3 Satz 1 Fall 2 des Bayerischen Beamtengesetzes), sind mit Wirkung vom 7. November 1946

- a) Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes, wenn sie nach den bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes geltenden Vorschriften zu Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt waren,
- b) Beamte auf Probe, wenn sie nach den bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes geltenden Vorschriften Beamte auf Widerruf waren.

Dies gilt nicht für Beamte, die durch rechtskräftige Entscheidung als Belastete oder Hauptschuldige erklärt oder im Verfahren nach Art. 37 des Befreiungsgesetzes als Belastete oder Hauptschuldige erachtet sind, sowie für Beamte, die durch rechtskräftige Entscheidung als Minderbelastete erklärt wurden, für die Zeit dieses Rechtsstandes.

(2) Die Anstellungsbehörde hat dem Beamten auf Verlangen eine Bescheinigung über seinen allgemeinen Rechtsstand zu erteilen.

§ 17

(1) Für Beamte, die ungeachtet ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus in der Zeit nach dem 31. März 1945 nicht außer Dienst gestellt wurden, gilt folgendes:

1. Ist der Beamte, ohne die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt zu haben, ausschließlich auf Grund seiner Verbindung mit dem Nationalsozialismus in das Beamtenverhältnis berufen worden, so kann er, wenn er auch später die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt hat, aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden.

2. Ist der Beamte wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus befördert worden, so ist er in ein Amt zurückzuversetzen, das er ohne seine Verbindung mit dem Nationalsozialismus erreicht hätte. Tritt der Beamte später wieder in eine Besoldungsgruppe über, der er bereits früher angehört hat, so findet § 7 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes keine Anwendung.

3. Verbesserungen des Besoldungsdienstalters, die wegen enger Verbindung mit dem Nationalsozialismus vorgenommen wurden, sind mit Wirkung vom 1. Juni 1945 rückgängig zu machen. Überzahlungen, die auf Grund der bisherigen Festsetzung des Besoldungsdienstalters erfolgt sind, werden nicht zurückgefordert.

(2) Die Anordnung trifft in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 die Anstellungsbehörde. Die Anordnung muß in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 innerhalb von sechs Monaten von dem Ende des Monats an gerechnet erfolgen, in dem dieses Gesetz verkündet wurde, oder wenn der Beamte seit dem 8. Mai 1945 bis zur Verkündung dieses Gesetzes sich noch nicht schriftlich zur Wiederaufnahme des Dienstes gemeldet hat, innerhalb von sechs Monaten von dem Ende des Monats an gerechnet, in dem die schriftliche Meldung zum Dienstantritt erfolgt ist. Ist der Beamte vor Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, ohne daß Anordnungen nach Abs. 1 getroffen wurden, so werden die Versorgungsbezüge vom Zeitpunkt ihrer Zahlung an in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 entzogen und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 entsprechend eingeschränkt. Diese Anordnung trifft abweichend von Satz 1 in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 die Pensionsfestsetzungsbehörde.

III. Abschnitt**Beamte im Warte- oder im Ruhestand und Beamtenhinterbliebene sowie andere versorgungsberechtigte Personen**

§ 18

(zu Art. 165 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes)

Die Vorschriften des Gesetzes zu Art. 131 GG, die für den Personenkreis seines § 63 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 sowie Abs. 2 gelten, sind auf die in Art. 165 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes bezeichneten versorgungsberechtigten Personen, die Versorgungsbezüge aus einer Besoldungskasse des Bayerischen Staates, einer bayerischen Gemeinde, eines bayerischen Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Bayerischen Staates unterliegenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erhalten oder erhalten können, in Verbindung mit den §§ 20 bis 22 dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

(1) Bei der Regelung der Versorgungsfälle gemäß Abschnitt III gelten die §§ 2, 3, 5, 6, 15 dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Der als Folge der Einreihung in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingetretene Verlust des Anspruchs oder der Anwartschaft auf Versorgung bewirkt auch den Verlust der Befugnis, die Amtsbezeichnung oder die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen. Diese Wirkung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat. Sie tritt mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung ein.

§ 21

(zu § 47 des Gesetzes zu Art. 131 GG)

(1) § 47 des Gesetzes zu Art. 131 GG ist nur auf Wartestandsbeamte anzuwenden, die außer Dienst gestellt wurden. Auf Wartestandsbeamte, die ungeachtet ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus nicht außer Dienst gestellt wurden, findet § 48 des Gesetzes zu Art. 131 GG entsprechende Anwendung.

(2) Die Fälle des § 1 Abs. 3 Buchstabe a dieses Gesetzes werden so behandelt, als ob der ausgeschiedene Beamte im Zeitpunkt der Außerdienststellung Wartestandsbeamter gewesen wäre.

§ 22

(zu §§ 48, 49 des Gesetzes zu Art. 131 GG)

(1) Auf versorgungsrechtliche Verhältnisse, die durch Abschnitt XIII und § 177 des Deutschen Beamtengesetzes geregelt sind, finden die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (RGBl. I S. 96) Anwendung.

(2) § 49 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG findet bei Wartestandsbeamten und Ruhestandsbeamten nur Anwendung, solange sie noch nicht rechtskräftig in eine Gruppe der Verantwortlichen eingereiht oder für nicht betroffen erklärt sind, bei Wartestandsbeamten außerdem, wenn sie außer Dienst gestellt wurden. In anderen Fällen ist das Wartegeld oder Ruhegehalt, wenn der Berechtigte einen Empfangsberechtigten bestellt hat, an diesen, sonst in Höhe der aus § 49 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG sich ergebenden Hinterbliebenenversorgung an die Ehefrau und Kinder, die im Falle des Todes des Wartestandsbeamten oder des Ruhestandsbeamten Witwengeld oder Waisengeld erhalten können, zu zahlen.

IV. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Das Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. April 1951 in Kraft*).

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die vorläufige Gewährung von Leistungen durch den Staat und die seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 107) außer Kraft. Maßnahmen, die auf Vorschriften beruhen, die auf Grund des Art. 162 Abs. 3 Satz 2 und des Art. 165 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes ergangen sind, treten außer Kraft. Bezüge, die auf ihnen beruhen, dürfen bis zur Überleitung in die Regelung nach diesem Gesetz weitergewährt werden. Überzahlungen, die dadurch entstehen, werden in Ausgabe belassen. Satz 2 gilt unbeschadet der Vorschriften des § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG nicht für Ernennungen außer Dienst gestellter Beamter, die unter den Voraussetzungen und in den Formen des Bayerischen Beamtengesetzes zum Zweck der Wiederverwendung vorgenommen wurden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Ausführung erforderlichen Vorschriften.

*) 1. § 2 Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 1 in der Fassung des Art. 5 Nr. 7 des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 11. Aug. 1954 (GVBl. S. 161) sind am 1. Sept. 1954 in Kraft getreten (Art. 8 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung).

2. Zahlungen auf Grund der mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG vom 8. November 1954 (GVBl. S. 293) eingetretenen Änderung oder Einfügung von Vorschriften werden erst für die Zeit ab 1. September 1953 geleistet (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG).

Gesetz

über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG

Vom 8. November 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1288) für den Bereich des Freistaates Bayern ist, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt, das Staatsministerium der Finanzen.

(2) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 2 des vorbezeichneten Gesetzes obliegt in den Fällen des Kapitels I dieses Gesetzes ab 15. März 1953 derjenigen obersten Landesbehörde, die in Bayern die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes für vergleichbare bayerische Staatsbeamte wahrnimmt, bei Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände dem Staatsministerium des Innern, bei Nichtgebietskörperschaften derjenigen obersten Landesbehörde, deren Geschäftsbereich dem der früheren obersten Aufsichtsbehörde entspricht, in den übrigen Fällen dem Staatsministerium der Finanzen. Die Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 2

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1954 in Kraft. Zu gleicher Zeit tritt die Verordnung vom 9. März 1953 (GVBl. S. 32) außer Kraft.

(2) Entscheidungen, die auf den Verordnungen vom 7. Dezember 1951 (GVBl. S. 226) und vom 9. März 1953 (GVBl. S. 32) beruhen, bleiben wirksam.

München, den 8. November 1954.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung

Vom 8. November 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 3. Juli 1951 (GVBl. S. 101) in der Fassung des Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 11. August 1954 (GVBl. S. 161) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

Das Erlöschen der Ansprüche wegen Versäumung der Antragsfrist und das Ruhen der Ansprüche bis zum Ablauf der Antragsfrist treten nicht ein, wenn die Ansprüche am 31. August 1954 befriedigt wurden oder, falls der Berechtigte an diesem Tag seinen Wohnsitz in Bayern gehabt hätte, nach dem bisherigen Recht zu befriedigen gewesen wären.

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Abs. 1 Satz 4 und § 3 Abs. 3 gelten entsprechend.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1954 in Kraft.

München, den 8. November 1954

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans E h a r d

Verordnung
zum Vollzug des Kostengesetzes
Vom 19. Oktober 1954

Auf Grund der Art. 164, 188 des Kostengesetzes vom 16. Februar 1921 (GVBl. S. 134) und des § 17 der Verordnung zum Vollzug des Kostengesetzes vom 28. Dezember 1914 (GVBl. S. 677) wird im Benehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern verordnet:

§ 1

§ 12 Abs. I Ziff. 2 Buchstabe 1*) der Verordnung zum Vollzug des Kostengesetzes vom 28. Dezember 1914 (GVBl. S. 677) i. d. F. vom 1. Februar 1923 (GVBl. S. 19) wird gestrichen. Dafür wird nach den Worten „Die Gebühr des Art. 153 Abs. I Ziff. 3 gelangt zur Erhebung“ eingefügt

„bei Verfügungen in Angelegenheiten der Wohnraumbewirtschaftung und“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

*) In der Verordnung vom 1. Februar 1923 (GVBl. S. 19) steht statt Buchstabe „l“ Buchstabe „b“. Das ist ein Druckfehler.

München, den 19. Oktober 1954

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Friedrich Z i e t s c h, Staatsminister

Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung über
die Ausführung des Gesetzes über Masseure
und medizinische Bademeister
Vom 25. Oktober 1954

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. September 1950 (GVBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt:

§ 1

Die Zweite Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über Masseure und medizinische Bade-

meister vom 6. April 1951 (GVBl. S. 60) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Nachweis der staatlichen Anerkennung als Masseur bzw. Masseurin (gemäß den Voraussetzungen der §§ 2 Abs. 1, 11 oder 13 des Gesetzes) oder Zeugnis über die einjährige Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Massageschule und das Bestehen der Abschlußprüfung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm H o e g n e r, Staatsminister

Verordnung
zur Durchführung der Verordnung
über Enteneier
Vom 3. November 1954

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 14. August 1943 (RGBl. I S. 488) wird im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Als zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung nach § 2 der Verordnung über Enteneier vom 25. August 1954 (BGBl. I S. 265) wird die Kreisverwaltungsbehörde bestimmt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. November 1954 in Kraft.

München, den 3. November 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm H o e g n e r, Staatsminister

Berichtigung

Bei der Veröffentlichung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des kommunalen Wahlrechts vom 28. Oktober 1954 im GVBl. Seite 253 wurde infolge eines technischen Versehens der Vorspruch weggelassen. Vor § 1 des Gesetzes ist einzufügen: „Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.“

München, den 5. November 1954

Redaktion des GVBl.